

Name:

Datum:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Landkreis Celle
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Postfach 3211
29232 Celle

Standort der **Kleinkläranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung:**

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

- Anzeige über die Einleitung gereinigten Abwassers in das Grundwasser bzw. ein Gewässer (Erlaubnisfiktion) gemäß § 96 Absatz 6 des Niedersächsischen Wassergesetzes (sog. Anzeigeverfahren)**
- Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gereinigten Abwassers in das Grundwasser bzw. ein Gewässer gemäß §§ 8 bis 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Erlaubnisverfahren)**

Wichtiger Hinweis:

Im Anzeigeverfahren findet zunächst keine technische Prüfung der Unterlagen statt. Diese erfolgt erstmalig im Rahmen der Erstüberprüfung vor Ort. Sofern Unterlagen fehlen oder mangelhaft erstellt wurden und dies ggf. eine falsche Bauausführung zur Folge hätte, würde dies erst zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung erkannt werden. Damit einhergehend würde sich der für Sie kostenpflichtige Zeitaufwand für die Erstüberprüfung (Orststermin, Fahrtkosten und Nachbereitung) erheblich erhöhen. Weitere zusätzliche Kosten würden Ihnen durch den mit der Nachforderung von Unterlagen oder zur Aufforderung einer Mängelbehebung verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen. Die Ihnen dadurch entstehenden Gebühren können nicht konkret benannt werden, da sie nach entstandenem Aufwand berechnet werden.

Eine Prüfung der Unterlagen erfolgt nur im Erlaubnisverfahren. Fehlende Unterlagen und Nachweise können bereits vor Baubeginn nachgefordert werden. Damit haben Sie dann die Sicherheit, dass die Kleinkläranlage den derzeit gültigen technischen Anforderungen entspricht. Im Erlaubnisverfahren erhalten Sie einen rechtskräftigen Bescheid. Die derzeitige Gebühr für das Erlaubnisverfahren inklusive Erstüberprüfung beträgt 250,- €.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die auszuführenden Arbeiten nur durch eine Fachfirma erfolgen dürfen
- mir/uns die Pflicht zur Wahrung der Rechte Dritter obliegt
- neben dieser Anzeige / Erlaubnis zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach der jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich ist, sofern das betroffene Grundstück in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt
- weitere eventuell erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. bei Lage im Überschwemmungsgebiet) durch die Erlaubnis bzw. das feststellende Schreiben im Anzeigeverfahren nicht ersetzt werden

- jede Änderung der Gegebenheiten, zu denen in den eingereichten Unterlagen Angaben gemacht wurden, dem Landkreis Celle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind
- die Gewässerbenutzung der behördlichen Überwachung unterliegt
- Die Kontrolle des laufenden Betriebs und die Einsichtnahme in das Betriebsbuch jederzeit zu ermöglichen ist
- sämtliche auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer in die Kleinkläranlage eingeleitet werden müssen
- nur häusliches Abwasser in der Kleinkläranlage behandelt werden darf und die Einleitung von gewerblichem Abwasser, Kondensaten aus Brennwertkesseln, Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung (Rückspülwasser), Abwasser aus der Fahrzeugwäsche, Ablaufwasser von Schwimmbecken sowie Grund- und Niederschlagswasser unzulässig ist
- ich/wir für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Kleinkläranlage gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung verantwortlich bin/sind
- die Einhaltefiktion gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung unter Abschnitt C „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle“ Absatz 4 nur gegeben ist, wenn die Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung an den Einbau, den Betrieb und die Wartung erfüllt werden.
- fehlende Unterlagen ggf. kostenpflichtig nachgefordert werden können
- **der Vordruck „Reihenfolge der Arbeitsschritte im Zusammenhang mit den erforderlichen Behälterprüfungen bei geplanter Weiternutzung vorhandener Behälter“ beachtet und unterschrieben werden muss.**
- **die Dichtheitsprüfung mit Klarwasser erfolgen soll, anderenfalls ist nachzuweisen, wie das „Aufstauvolumen“ entsorgt wurde bzw. auf welche Weise der ordnungsgemäße Betriebszustand wieder hergestellt wurde**
- **die erforderlichen Unterlagen 3-fach durch eine fachkundige Person zu erstellen sind.**

Die Informationen und den Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen

(Unterschrift Eigentümer/in)

Erforderliche Unterlagen:

- 1. Beschreibung** der gesamten Abwasseranlagen (vom Haus bis zur Einleitungsstelle / Versickerung). Bei einer geplanten Weiternutzung des Altbestandes ist die Prüfung der Übereinstimmung mit den heute geltenden technischen Anforderungen erforderlich. Sollten vorhandene Anlagenteile diesen nicht entsprechen, sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu erläutern.

Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen hinsichtlich Standort und Einbautiefe sind ebenfalls zu beschreiben und entsprechend in den Zeichnungen zu ändern.

Ggf. Angabe von Besonderheiten, z.B. Lage im Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder anderen Schutzgebieten.

- 2. Technischer Lageplan** im Maßstab 1:500 oder 1:1000 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Flurstücksnachweis und Eigentümerangaben). Im Lageplan sind die komplette Abwasseranlage und die Versickerung darzustellen.

Bei Trinkwassereigenversorgung ist der Standort von Trinkwasserbrunnen (sofern vorhanden, auch der vom Nachbarn) einzutragen.

3. Draufsicht- und Schnittzeichnungen der gesamten Abwasseranlage (inklusive der Versickerung) im Maßstab 1:50. Die Schnittzeichnung muss Höhenangaben auf NN oder eine Bezugshöhe sowie Angaben zum höchsten Grundwasserstand enthalten.
Diese Zeichnungen sind bei Pflanzenkläranlagen ohne Zulassung 4-fach einzureichen.

4. Hydraulische und klärtechnische Berechnung bzw. Bemessung der Anlage

5. Nachweis der **Auftriebssicherheit** bei Betonbehältern, die beim höchsten Grundwasserstand mehr als 1,0 m im Grundwasser stehen.

Bei Kunststoffbehältern ist bei Einbau im Bereich des höchsten Grundwasserstandes grds. der Nachweis der Auftriebssicherheit vorzulegen.

6. Art des Abwassers (zutreffendes bitte ankreuzen)

private Haushaltsabwässer: Bemessung für: ____ Einwohnerwerte
Anzahl der Wohneinheiten über 60 m²: ____, unter 60 m²: ____

gewerbliches Abwasser (gilt nur, sofern es mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist und nicht unter die Regelung des § 96 (8) NWG fällt)
Bemessung und Darstellung erforderlicher **Vorbehandlungsanlagen** (Extrablatt)

7. Beschreibung der Anlagenbestandteile:

Es muss auf den Zeichnungen eindeutig erkennbar sein, welche Behälter bereits vorhanden und welche geplant sind.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

Hersteller, Typbezeichnung (Systemzeichnung des Herstellers), ggf. Prüfzeichen oder Zulassungsnummer, Baujahr, Material (ggf. Betongüte), Durchmesser, Abstand Unterkante Zulauf bis zur Sohle.

Die Eignung zur weiteren Nutzung vorhandener Behälter (Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Dichtigkeit) ist fachlich entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung und den zugrunde liegenden Normen sowie der DIN 4261-1 (2010) durch eine Fachfirma zu prüfen und zu bestätigen. **Die Anmerkung auf dem Vordruck „Übereinstimmungserklärung“ ist dabei zu beachten!**

Es ist die Zulassungsnummer und Klassifizierung (C/N/P) anzugeben. Gefordert werden der Einbau einer netzunabhängigen Stromausfallerkennung und eine jederzeit zugängliche Probeentnahmestelle.

8. Trinkwasserversorgung:

Anschluss ans zentrale Wasserversorgungsnetz: Ja nein

Abstand der Versickerung zum eigenen Trinkwasserbrunnen: _____ m

Abstand der Versickerung zum Trinkwasserbrunnen des Nachbarn: _____ m

Trinkwasseraufbereitung vorhanden? _____

9. Angabe der bauausführenden Firma: _____

Einleitung des gereinigten Abwassers in das Grundwasser

Wenn die Versickerungsanlagen nicht DIN-gerecht eingebaut sind, kann es zu einem Rückstau in die Kleinkläranlage kommen. In diesem Fall wäre eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung nicht mehr gewährleistet und es müssten wasserrechtliche Schritte eingeleitet werden.

1. Weiternutzung vorhandener Versickerungsanlagen: Der ordnungsgemäße Bau und Betrieb ist entsprechend DIN 4261-5 (10/2012) zu überprüfen und schriftlich im **Erläuterungsbericht** zu bestätigen. Zum ordnungsgemäßen Bau und Betrieb gehört auch die Einhaltung des in der DIN vorgegebenen Abstandes zum höchsten Grundwasserstand.

Sollte die Versickerung bereits zum Zeitpunkt des Einbaus nicht der damals geltenden DIN 4261 entsprochen haben (z.B. sogenannte Sickerschächte und Sickerbeete), **ist ein Weiterbetrieb nicht mehr zulässig.**

2. Neubau einer Versickerung:

Darstellung in **Lageplan, Draufsicht und Schnitt.**

Art der Ableitung des behandelten Abwassers:

- Sickergraben: Länge: _____ m, Sickerfläche: _____ m²
 Sickergrube: Durchmesser: _____ m, Sickerfläche: _____ m²
 Andere Lösung (Einzelfall): _____

Höchster Grundwasserstand: _____ m unter Gelände

gemessen am _____: _____ m unter Gelände

Bestimmung der Bodenschichten **bis mind. 1,50 m unter Graben- bzw. Grubensohle:**

<u>Tiefe:</u>	<u>Bodentyp</u>	<u>k_f-Wert (m/s)</u>
von.....m bis.....m:
von.....m bis.....m:
von.....m bis.....m:
von.....m bis.....m:

k_f-Werte sind unterhalb der Sohle des Sickergrabens bzw. der Sickergrube anzugeben

Ist keine eindeutige Aussage zu Bodenschichtung und Grundwasserstand möglich, ist ein **Bodengutachten**, in dem eine eindeutige Aussage zum höchsten Grundwasserstand gemacht wird, vorzulegen.

Bemessung der Versickerung nach DIN 4261-5 (10-2012)

Einleitung des gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer:

Name des Gewässers: _____, Darstellung der Einleitstelle im Lageplan

Schriftliche Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen bzw. Eigentümers

Mit der **Fertigstellungsanzeige** sind nach Einbau, Umbau/Sanierung oder Nachrüstung die **Übereinstimmungserklärung, ggf. der Nachweis von Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen, das Protokoll „Reihenfolge der Arbeitsschritte im Zusammenhang mit den erforderlichen Behälterprüfungen“ (Vordrucke)** und das **Protokoll der Dichtheitsprüfung** vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Unterschrift und Stempel Fachplaner(in)